

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## **der Gemeinde Bönebüttel**

### **Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die Veränderungssperre**

#### **für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32**

#### **Gebiet südlich Plöner Chaussee zwischen Kirchsteig und Dorfstraße**

Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2013 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 72), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet südlich Plöner Chaussee zwischen Kirchsteig und Dorfstraße aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Plankarte, die Bestandteil der Satzung ist, durch schwarze Umrandung kenntlich gemacht.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Gemeinde Bönebüttel

Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.

- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bönebüttel, den 26.07.2013

gez. Udo Runow  
(Bürgermeister)

#### **Zusatz für die amtliche Bekanntmachung:**

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert und ihnen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Bönebüttel beantragt wird. Auf § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bönebüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Bönebüttel, den 26. Juli 2013

gez. Udo Runow  
(Bürgermeister)

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Bönebüttel

